

**Flächennutzungsplan
Jacobsdorf, OT Petersdorf
- 4. Änderung -**

in Verbindung mit

**Bebauungsplan
„Reitsport und Pferdehaltung“
Amt Odervorland**



Umweltbericht

Verfasser:

DUBROW GmbH
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Vorentwurf

September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Zielsetzung.....	1
1.2.	Rechtgrundlage der Umweltprüfung	1
1.3.	Grundlegender Prüfumfang und Methodik	2
1.3.1.	Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang	2
1.3.2.	Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertung	2
1.4.	Fachplanerische Grundlagen	3
1.4.1.	Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg	3
2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	5
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen.....	6
3.1.	Berücksichtigung von Schutzgebieten und-objekten.....	6
3.2.	Schutzgut Boden	6
3.3.	Schutzgut Wasser.....	6
3.3.1.	Oberflächengewässer	6
3.3.2.	Grundwasser	6
3.4.	Schutzgut Klima und Luft	6
3.5.	Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	7
3.5.1.	Biotopstruktur.....	7
3.5.2.	Pflanzen	8
3.5.3.	Tiere.....	8
3.6.	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung	8
3.7.	Schutzgut Mensch	8
3.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	8
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	10
4.1.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
4.2.	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	10
4.3.	Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht.....	10
4.4.	Auswirkung auf das Schutzgut Boden.....	10
4.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	11
4.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.....	11
4.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten	12
4.8.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung.....	12
4.9.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	12
4.10.	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur. Und Sachgüter.....	13
4.11.	Eingesetzte Techniken und Stoffe	13
4.12.	Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	14
4.13.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	14
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter	15
5.1.	Maßnahmen zur Eingriffsminderung	15
5.2.	Übersicht zum Kompensationsbedarf	15
5.3.	Kompensationsmaßnahmen	16
6.	Zusätzliche Angaben	18
6.1.	Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	18
6.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
6.3.	Zusammenfassung	18
7.	Quellen	19
7.1.	Rechtsgrundlagen.....	19
7.2.	Fachliteratur	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Darstellung bestehender Versiegelung	6
Tab. 2: Einstufung der Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter	10
Tab. 3: Übersicht zum Kompensationsbedarf	15
Tab. 4: Mögliche zu verwendende Arten	17

1. Einleitung

1.1. Anlass und Zielsetzung

Eine private Vorhabenträgerin plant auf der brach liegenden ehemaligen tierwirtschaftliche Anlage private Pferdehaltung zu betreiben. Dabei sollen die vorhandenen Gebäude (Stallung und Scheune) umgebaut, aber erhalten bleiben. Erweiternd soll eine Bewegungshalle errichtet und ein Reitplatz angelegt werden. Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, das Plangebiet für Pferdehaltung und Reitsport nutzbar zu machen.

Aufgrund der Lage der von der Planung berührten Grundstücke im Außenbereich gem. § 35 BauGB und der geplanten Nutzungs- und Bebauungsabsichten ist das o.g. Vorhaben planungsrechtlich nicht zulässig. Dafür ist die Erarbeitung eines Bebauungsplanes im Rahmen eines 'normalen' Bebauungsplanverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Umweltprüfung erforderlich.

Das Vorhaben widerspricht darüber hinaus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Petersdorf.

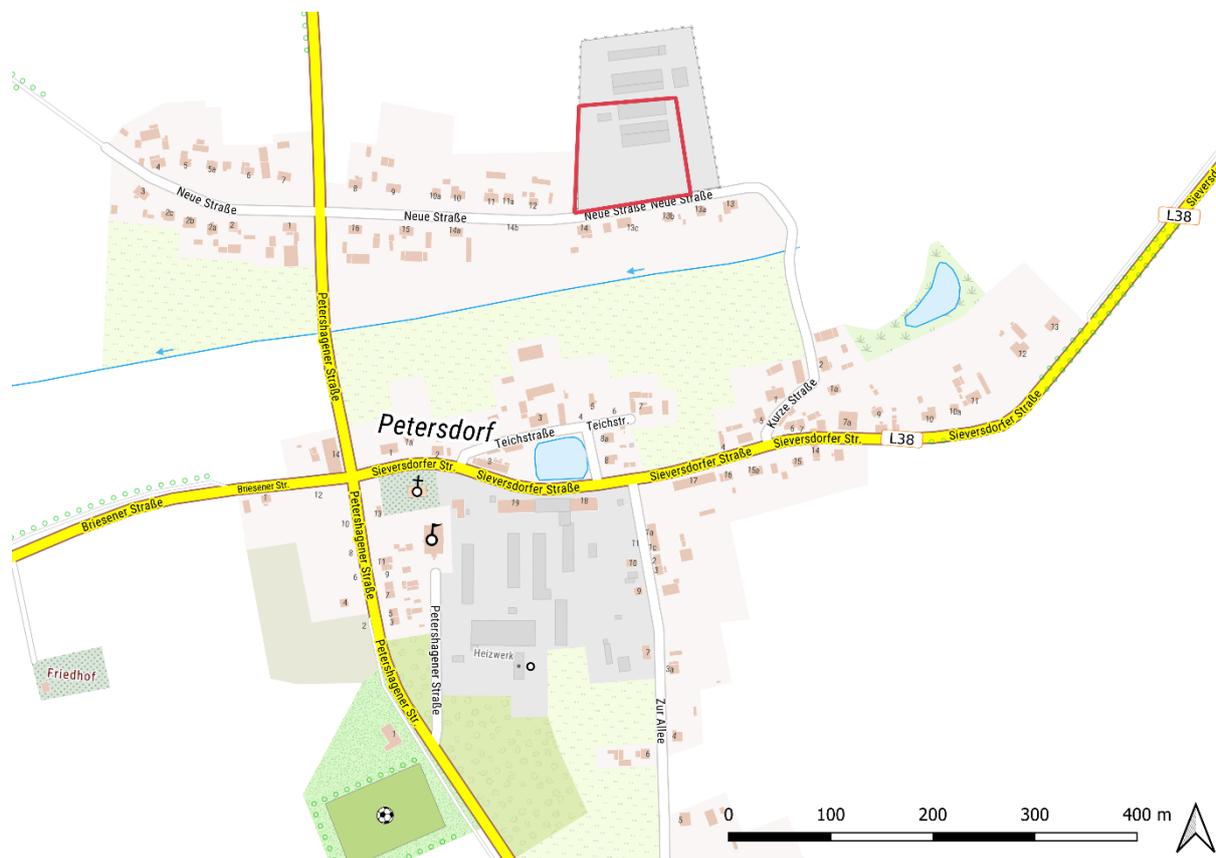


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.2. Rechtgrundlage der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem

Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

1.3. Grundlegender Prüfumfang und Methodik

1.3.1. Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich aktuell auf

- die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf, OT Petersdorf
- den Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“.

Da nach dem Sinn und Zweck der Umweltprüfung die Informationen verwertet werden sollten, die zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Umweltberichts notwendig sind, erfolgt diese auf der Detailebene des Bebauungsplanes (Maßstabsebene M 1:500). Gemäß der Abschichtungsmöglichkeit in der Planungshierarchie sollen dessen Ergebnisse für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verwendet werden. *„Die Abschichtung kann auch Auswirkung bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes insbesondere aktuelle Umweltprüfungen aus Bebauungsplänen für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden.“¹*

Aus diesem Grund wurde über die Bebauungsplanebene hinaus, im Rahmen der Umweltprüfung, eine Prüfung von Planungsalternativen vorgenommen.

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem zusätzlichen 20 m Radius bestimmt. In diesem Areal sind alle Aspekte des örtlichen Naturhaus-haushaltes und des Orts- bzw. Landschaftsbildes in einer für die planerische Beurteilung hinreichen-den Ausprägung vorhanden. Die Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum erfolgte im Zeitraum von April bis Juni 2020, was sowohl eine differenzierte Erfassung der Biotopstruktur mit floristischer Ausstattung als auch die für die Beurteilung relevante faunistische Erfassungen ermöglichte.

1.3.2. Durchführung der Umweltprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertung

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich durch eine schutzgutbezogene Ermittlung planbedingter Auswirkungen auf die Bestandssituation (Beeinträchtigungen) mit einer daraus folgenden Ableitung geeigneter und realistischer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie speziell in der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. Ersatz. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in die Umweltprüfung integriert.

Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbalargumentativ und wird wo erforderlich zur Veranschaulichung durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt. Bestehende Vorbeeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt. Die potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die räumlich und funktional geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wird eine sachgerechte Abschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorangestellt. Die begriffliche Fassung folgt dabei der Bestimmung bei JEDICKE, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine

¹ Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Kommentar, I. Kapitel, 1. Teil, Bauleitplanung, §2, Rn 240, S. 147

Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Diese Abschätzung geht von dem Ansatz aus, dass aus der Eigenart und den Standortbedingungen eines konkreten Vorhabens oder Planes i.d.R. spezifische und unterschiedlich intensive Auswirkungen erkennbar und zu beurteilen sind, was auch bedeutet, dass bestimmte Belange, die nach dieser Abschätzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, in der Umweltprüfung nicht weiter behandelt werden. Die Differenzierung in dieser inhaltlichen Ausarbeitung wurde mit der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung abgestimmt. Bei naturwissenschaftlich bzw. technisch definierten Größen wird als Schwelle der Erheblichkeit der rechtsverbindliche Grenz- oder Richtwert angesetzt.

1.4. Fachplanerische Grundlagen

1.4.1. Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist die nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteil des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind und in ihren landschaftlichen Erscheinungsformen auch das ästhetische Bild der Landschaft mitbestimmen. Nachhaltige Sicherung bedeutet auch Verbesserung der Umweltqualität durch die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Naturschutzstrategie des Landes Brandenburg ist auf die Einheit von Schutz und Entwicklung ausgerichtet und soll dem immer schneller fortschreitenden Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, der zunehmenden Zerstörung noch weitgehend naturnaher Lebensräume, den Beeinträchtigungen einzelner Naturgüter sowie des gesamten Wirkungsgefüges Naturhaushalt entgegenwirken.

Sie vertritt daher ein ganzheitliches ökosystemares Herangehen und bleibt nicht auf die offene Landschaft oder nur auf Schutzgebiete beschränkt. Die Strategie orientiert sich an folgenden wesentlichen Leitlinien:

- Vermeidung und weitestgehende Minimierung von Konflikten bei der Raumnutzung und von neuen Umweltbelastungen
- Sparsame Nutzung von Naturgütern und schonende Inanspruchnahme zur langfristigen Erhaltung der Regenerations- und Regulationsfähigkeit
- Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlage Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild als grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene
- Integration des Naturschutzes in alle gesellschaftlichen Bereiche und Umsetzung seiner Ziele auch über Instrumente und Mittel aller Ressorts
- Einführung und standortgerechte Weiterentwicklung konsequent umweltschonender Landnutzungen und Technologien zur nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes

Unter Berücksichtigung der Lage im Dahme-Seengebiet des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes sind folgende regional bestimmte Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung von Bedeutung:

- Sicherung unzerschnittener, dünn besiedelter Wald- und Seenlandschaften
- Besondere Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit nährstoffarmer Kiefernwälder und Trockenrasen auf Dünen und Flugsandflächen
- Verbesserung der Lebensraumqualität der Gewässer als charakteristische Landschaftselemente durch gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung, Rückbau verbauter Uferbereiche
- Entwicklung der monostrukturierten Kiefernwälder zu naturnahen Waldgesellschaften sowie Schaffung von Waldmänteln an den linearen Abschlüssen von Forsten
- Bewahrung von Offenlandanteilen durch eine natur- und ressourcenschonende landwirtschaftliche Nutzung

2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

„Soweit es um den Bebauungsplan geht, sind insbesondere Alternativen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu untersuchen, da die flächenmäßigen Alternativen bereits bei der Überprüfung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu diskutieren sind.“²

Das FNP-Änderungserfordernis resultiert aus neuen städtebaulichen Zielen und Bebauungsabsichten.

Bereits im Flächennutzungsplan werden alternative Planungsflächen untersucht. Eine alternative Planungsfläche für das o.g. Vorhaben wurde jedoch nicht geprüft, da es nicht Bestandteil des damaligen Flächennutzungsplanverfahrens war. Im Rahmen der FNP-Änderungen wurden vielmehr Anpassungen an beabsichtigte bzw. umgesetzte Planungen vorgenommen.

Da es sich im vorliegenden Fall des Bebauungsplangebietes um ein bereits bebautes Gebiet handelt, zählt es nicht zu einer „klassischen“ Planungsfläche, für die eine Prüfung von Alternativen erforderlich wird. Mit der Änderung des FNP bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich dahingehend kein neuer Sachverhalt.

Im Sinne einer Nachhaltigkeit der Standortwahl wird damit eine Überplanung von Frei- und Naturschutzflächen zugunsten bereits vorbelasteter Landschaftsteile zurückgestellt.

Somit gibt es keine zumutbare Alternative, um den mit dem Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

² W. Schrödter/ K. Habermann-Nieße/ F. Lehmborg: Umweltbericht in der Bauleitplanung, S. 17

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen

3.1. Berücksichtigung von Schutzgebieten und-objekten

Das Planvorhaben liegt in keinem festgelegten Schutzgebiet.

Weder innerhalb des Plangebietes noch in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

3.2. Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im naturräumlich in der Ostbrandenburgischen Platte in der Untereinheit Lebusplatte.

Bodenarten:

- überwiegend Braunerde-Fahlerden und Fahlerden
- gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm
- gering verbreitet Braunerden, meist lessiviert aus Lehmsand oder Sand über Schmelzwassersand
- selten Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über Lehm

Geologie:

- Grundmoräne (Geschiebemergel, -lehm): Schluff, sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen

Tab. 1: Darstellung bestehender Versiegelung

Art der Versiegelung	Fläche in m ²
Stallung	~ 956
Scheune	~ 575
Schuppen/Garage	~ 86
Wege	~ 634
Sonstige Versiegelungen	~ 586
Gesamt	2.817

3.3. Schutzgut Wasser

3.3.1. Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht weder durch Fließgewässer tangiert/durchquert noch befinden sich stehende Gewässer im oder in der Nähe vom Plangebiet.

3.3.2. Grundwasser

Das Plangebiet liegt gemäß der Hydrologischen Karte „HYK50-1“ (LBGR 2020) in einem Gebiet mit oberflächlich anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit). Die Mächtigkeit des GWLK 2 beträgt zwischen > 3 und ≤ 10 m. Das Rückhaltevermögen der 2. Grundwasserkomplexes ist im Plangebiet hoch, mit einer Verweildauer des Sickerwassers von > 10 bis 25 Jahren.

Der Grundwasserflurabstand liegt laut Landschaftsrahmenplan Oder-Spree bei $> 10 - 20$ m.

3.4. Schutzgut Klima und Luft

Petersdorf liegt im Gebiet, dass dem Klima des küstenfernen Tieflands im Übergangsbereich vom Küsten- zum Binnenlandklima zugeordnet. Die Region gehört zu den sommerwärmsten und winterkältesten Teilen des norddeutschen Tieflandes. Die höher gelegenen Offenflächen der

Lebusplatte und der Beeskower Platte dienen als Kaltluftentstehungsgebiet für die nahegelegenen Siedlungsbereiche. Folgende Größen kennzeichnen den Jahresgang des Klimas stark subkontinental beeinflussten Klimagebiet des Binnentieflandes Ostbrandenburgs, das laut Landschaftsrahmenplan Oder-Spree u.a. folgende charakteristische Klimadaten aufweist:

Jahresmittel der Lufttemperatur	9,2°C
Mittlere Temperatur Januar	-0,1°C
Mittlere Temperatur Juli	19°C
Mittlere Zahl der Sonnenstunden	1716 h
Mittlere Zahl der Sommertage ($T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$)	42,27 d/a
Mittlere Zahl der Frosttage ($T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$)	85 d/a
Mittlerer Jahresniederschlag	576 mm
Hauptwindrichtung	West/Südwest

Das Plangebiet am Ortsrand ist durch das typische Kleinklima von gut durchgrüntem Ortslagen gekennzeichnet. Es sichert gute Bedingungen für gesundes Leben und die Erholung.

3.5. Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

3.5.1. Biotopstruktur

Für das Plangebiet wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Die Grenzen der Biotoptypenkartierung liegen jeweils 20 m über das Plangebiet hinaus. Folgende Biotoptypen sind innerhalb des Geltungsbereiches erfasst worden:

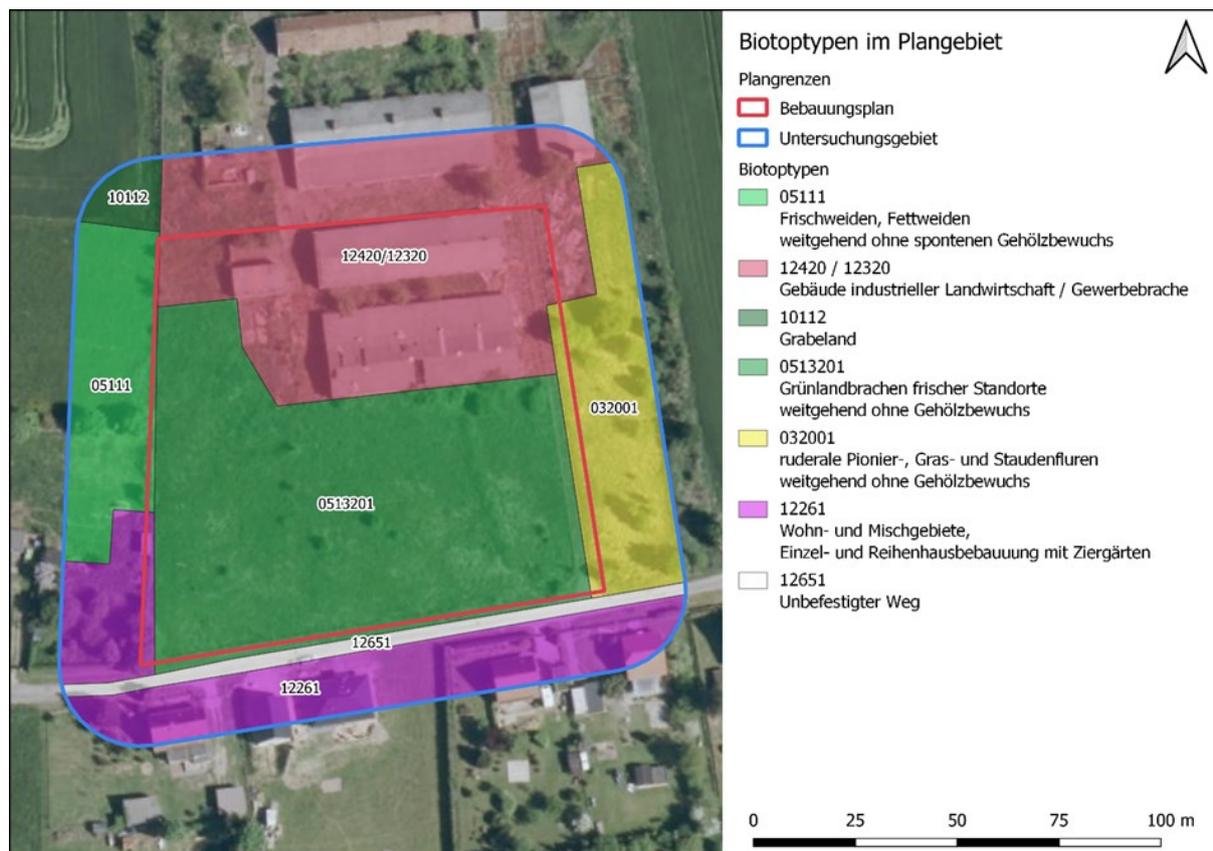


Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine Grünlandbrache frischer Standorte weitgehend ohne Gehölzbewuchs (0513201). Die Vegetation ist zum größten Teil von Brennesseln

geprägt. Westlich der Gebäude gibt es einige Holunder-Sträucher. Im Norden der Fläche stehen ungenutzte Gebäude, die ehemals als Stallungen verwendet wurden.

An die Fläche im Westen angrenzend gibt es Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (05111 – Frischweiden/Fettweiden und 10112 – Grabeland). Im Osten liegt außerhalb der Plangrenzen, aber innerhalb des Grundstückes eine Fläche mit ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (032001). Bei den wenigen Gehölzen, die sich auf dieser Fläche befinden handelt es sich um Obstgehölze. Die Flächen, die im Süden und Südwesten an die Planfläche angrenzen, sind mit Einzelhäusern zum Zwecke des Wohnens bebaut und verfügen über Ziergärten (12261 – Wohn- und Mischgebiete). Die Bebauung ist zum größten Teil noch recht neu.

3.5.2. Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine besonders geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt. Aufgrund der vorhandenen anthropogen überprägten Biotopstruktur ist auch nicht mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten zu rechnen.

3.5.3. Tiere

Die Darstellung zur Fauna erfolgt in einem separatem Artenschutzfachbeitrag.

3.6. Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wird die Umgebung des Geltungsbereiches mit einbezogen. Das Landschaftsbild ist ländlich und wird von den umgebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen charakterisiert. Östlich des Gebietes gibt es einige Windkraftträder, die vom Gebiet aus zu sehen sind. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild der Umgebung hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt ist, Siedlungen nehmen nur einen geringen Flächenanteil in Anspruch. Im Nordwesten, etwas weiter weg, befinden sich Forstflächen, welche den Petersdorfer See umschließen. Das Plangebiet liegt an der Neuen Straße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich Einfamilienhäuser mit Ziergärten. Die Siedlung ist insgesamt relativ dünn besiedelt. Durch die Nicht-Nutzung der Fläche wurde diese im Laufe der Jahre zum Teil zur illegalen Ablage von Sperrmüll verwendet, was dem Landschaftsbild und der Möglichkeit der Erholungsnutzung abträglich war.

3.7. Schutzgut Mensch

Wohn- und Erholungsnutzung

Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage am Siedlungsrand an einer innerörtlichen Anliegerstraße. Die umliegenden zugänglichen Offenlandbereiche erfüllen lediglich für das Wohnumfeld eine allgemeine Erholungsfunktion.

Immissionen

Es gibt zwei Ortsdurchfahrten (L37 und L38). Diese sind nicht sehr stark befahren. Lediglich zu den Berufsfahrzeiten steigt die Frequentierung etwas. Die Abstände zur L37 und zur L38 betragen jeweils ca. 250 m Luftlinie. Sie haben deshalb und aufgrund der geringen verkehrlichen Belastung keine Auswirkungen auf das Plangebiet.

Akustische Immissionen durch die Landstraßen oder die Windkraftanlagen konnten an keinem Begehungstermin festgestellt werden und sind damit ebenso wenig zu erwarten wie visuelle Reize durch Licht- und Schattenwurf der Windkraftanlagen, da diese dafür zu weit entfernt sind (Distanz_{min} = ~700 m).

3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet, bzw. in unmittelbarer Nähe gibt es weder Bodendenkmäler noch andere Denkmäler. Die in Petersdorf vorhandenen Denkmäler (Bodendenkmal 90258 – Dorfkern Neuzeit, Dorfkern

deutsches Mittelalter; Baudenkmal 09115341 – Dorfkirche Petersdorf) betreffen das Plangebiet, aufgrund ihrer Entfernung nicht.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die sogenannte Nullvariante beschreibt die Entwicklung des betrachteten Gebietes, ohne Durchführung des Bebauungsplanverfahrens.

Durch die vorliegende Planung werden bestehende bauliche Anlagen und weitere bereits anthropogen überformte Flächen durch eine geordnete Nutzung zu Reitsportzwecken an die Bedürfnisse einer modernen Reitsportanlage angepasst. Dadurch entstehen auch neue Bodenversiegelungen (Pferdebewegungshalle). Ein Verzicht auf die Planung würde das Potenzial eines Ausbaus von dauerhaft wirtschaftlich zu betreibenden Reitsportangeboten ungenutzt lassen und so eine Aufwertung der Attraktivität des Ortsteils Petersdorf verhindern. Die brach liegende Fläche würde weiterhin zur illegalen Sperrmüllablage genutzt werden, welches dem Landschaftsbild und dem Erholungswert des Ortes abträglich wäre.

4.2. Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Zulassung der Planung würde das Landschaftsbild und den Erholungswert des Ortsteils Petersdorf aufwerten. Außerdem würde die Nutzung des Geländes zur illegalen Ablage von (Sperr-)Müll unterbunden werden. Bei Zulassung der Planung würden zwar neue Bodenversiegelungen entstehen, gleichzeitig würde sich durch die Pferdehaltung das Nahrungsangebot für insektivore Arten aber erhöhen.

4.3. Prüfung der Erheblichkeit für die Schutzgüter der Umwelt – Übersicht

Abgeleitet aus der Lage und dem städtebaulichen Ziel des Bebauungsplanes ergeben sich einige Aspekte, nach denen bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden können:

Tab. 2: Einstufung der Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch und Siedlung	○	----	○
Kultur- und Sachgüter	----	----	----
Boden	○	x	----
Klima/Luft	----	○	----
Wasserhaushalt	----	○	----
Arten und Lebensgemeinschaften	○	X	----
Landschafts-/Ortsbild	----	----	----

Einstufung x = erheblich ○ = geringfügig/zeitweilig ---- = Beeinträchtigung nicht absehbar

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

4.4. Auswirkung auf das Schutzgut Boden

a: baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens entstehen im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben durch Abgrabung, Umlagerung, ggf. Verdichtung u.ä. Derartige Beeinträchtigungen sind im Plangebiet absehbar sehr kleinräumig und zeitweilig. Sie können außerhalb künftig überbauter

Flächen ohne nachteilige Wirkungen wieder beseitigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind *daher daraus nicht zu erwarten*.

b: anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Zulassung ist ein Zuwachs an Versiegelung von 3.508 m² möglich.

Flächenbilanz:

Gesamtfläche Plangebiet		10.542 m²
Überbaubare Grundflächen	GRZ 0,6	6.325 m ²
Bereits versiegelte Grundflächen		2.817 m ²
Differenz		3.508 m ²

Dabei beinhaltet die „überbaubare Grundfläche“ bereits die im Bestand vorhandenen überbauten sowie weitere versiegelten Flächen. Diese wurden durch Vermessung bestimmt: 2.817 m², sodass sich eine maximale Neuversiegelung (GR) von 3.508 m² ergibt.

Mit der Versiegelung von Boden gehen die Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferfunktion oder Lebensraum verloren. Das Schutzgut Boden wird durch die Planausweisungen beeinträchtigt. Hieraus entsteht ein Kompensationsbedarf.

Insgesamt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Neuversiegelung von 3.508 m² natürlichen Boden zulässig, was einen erheblichen Eingriff darstellt und so das Erfordernis zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ergibt.

4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a: baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Grundwasserabsenkungen sind nicht erforderlich. Auch befinden sich keine Oberflächengewässer in der Nähe. Weitere Auswirkungen können indirekt durch die Beeinträchtigungen bzw. Verdichtung des Bodens verursacht werden, da die Versickerungsfähigkeit beeinflusst wird. Somit sind als baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens, die sich auch auf das Schutzgut Wasser auswirken können, fahrzeugbedingte Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen von Bau- und Bodenmaterial zu nennen. Diese Störungen sind allerdings zeitweilig bzw. als geringfügig zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind *daher daraus nicht zu erwarten*.

b: anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der anlagebedingten Entstehung zusätzlicher versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend den landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes nicht ein. Ein gesonderter Kompensationsbedarf ergibt sich nicht.

4.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen von baulichen Veränderungen auf das Lokalklima im Landschaftsraum sind nicht zu prognostizieren, da keine qualifizierbare Veränderung im Gefüge der Landschaftseinheiten und damit von deren klimatischen Funktionen eintritt.

Die Qualität des Standortes mit dem Kleinklima gut durchgrünter Ortslagen bleibt auch bei Veränderungen in der baulichen Nutzung erhalten. Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten

Biotopstruktur

In dem Plangebiet, sowie im umliegenden Untersuchungsraum, befinden sich keine gemäß § 30 geschützten Biotope.

Es gehen durch den zulässigen Bau lediglich Flächen mit geringen Biotopwert verloren. Die wesentlichen Biotopfunktionen der Biotoptypen werden erhalten bleiben. Baumfällungen sind nicht erforderlich.

Fauna

Die Darstellung der Fauna erfolgt im separaten Artenschutzfachbeitrag.

4.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Durch das mit der Planung zulässige Bauvorhaben sind keine wesentliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Auf dem Plangebiet befinden sich bereits ehemalige Stallungen, welche in sehr schlechtem Zustand sind. Geplant ist deren Sanierung und die Erweiterung um eine Bewegungshalle und ein Reitplatz für Pferde. Das Plangebiet ist demnach bereits durch tierwirtschaftliche Nutzung geprägt. Auch die Umgebung ist sehr landwirtschaftlich geprägt. Die Sanierung der vorhandenen Gebäude führen im Gegenteil eher zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Außerdem wird durch die Nutzung das Grundstück nicht mehr zur illegalen Ablage von (Sperr-)Müll verwendet werden, was der Erholungsfunktion für bspw. Spaziergänger und dem Landschaftsbild zuträglich sind. Die Erweiterung der Anlage fügt sich damit in das Landschaftsbild ein. Nachteilige Wirkungen können deshalb weitgehend ausgeschlossen werden. Nachteilige Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten.

4.9. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

a: baubedingte Wirkfaktoren

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen nicht.

b: anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Geruch

Ein Gebietserhaltungsanspruch für die Nachbarnutzungen besteht nicht, da dieser auf eine durch einen Bebauungsplan festgesetzte Nutzungsart oder auf eine Ortsteilqualität i.S.d. § 34 BauGB (Innenbereichssituation) gründen müsste. Es handelt sich derzeit um Außenbereichsnutzungen.

Was die Bestimmung der Schwelle der Erheblichkeit von Immissionen, die von Pferden ausgehen (insbesondere Gerüche) anbelangt, so existiert (im Gegensatz z.B. zur Schweine- und Geflügelhaltung) kein technisches Regelwerk i.S. einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift. Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass Immissionen aus der Pferdehaltung nicht über jene hinausgehen, die von Rindern stammen. Die obergerichtliche Rechtsprechung geht dabei von der Annahme aus, dass es für die Haltung von Pferden deshalb keine Regelwerke gibt, die Mindestabstände zur angrenzenden Wohnbebauung enthalten, weil Pferde anerkanntermaßen weit weniger Immissionen verursachen als die als immissionsarm anerkannten Rinder.

Für Rinder existieren zwar ebenfalls weder rechtlich verbindliche Vorschriften noch ein technisches Regelwerk, jedoch „brauchbare Orientierungshilfen“ (z.B. Gelbes Heft 52 und Gelbes Heft 63 der TU München). Eine Geruchsschwellen - Klassifizierung „Stallgeruch schwach wahrnehmbar“ (als Erkennungsschwelle für Gerüche) ist demnach erst bei einem Stallabstand „von 30 m und teilweise darunter“ festzustellen, und dies bezogen auf einen Bestand von bis zu 400 Großvieheinheiten (knapp 500 Rinder) in einem Stall. Hält daher ein Vorhaben zur Haltung von Pferden einen solchen Abstand ebenfalls ein, dann sind dem Nachbarn die durch die Pferdehaltung verursachten Immissionen zumutbar.

Unter Würdigung vorstehender Argumente hat das VG Regensburg in seinem Urteil vom 10.01.2013 – RO 2 K 12.873 die Nebenbestimmung der Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 25.04.2012 für einen Reitplatz bestätigt, wonach der angegriffene Reitplatz so zu verlegen sei, „dass der Mindestabstand zwischen nächstem Platzrand und geplantem Wohnhaus des Nachbarn wenigstens 20 m beträgt“ und dem Antragsteller aufgetragen wurde, „dass die Pferde so zu halten sind, dass ein Umkreis von 20 m um das geplante Wohnhaus des Nachbarn von den Tieren grundsätzlich frei bleibt.“ Insbesondere sei durch den im konkreten Streitfall vorhandenen Abstand zwischen Stalltür und dem Hauseck eines (durch Vorbescheid gesicherten) Wohnhauses von 27,40 m sowie den Abstand des Reitplatzes zum geplanten Wohngebäude von 20 m ein ausreichender Abstand sichergestellt.

Das VG Regensburg ist in seinem o.g. Urteil von einem „faktischen Dorfgebiet“ des beurteilten Konfliktes ausgegangen, was der geplanten Situation im Plangebiet „Reitsport und Pferdehaltung“ entspricht. Durch den B-Plan tritt mithin keine Verschlechterung der Immissionssituation für die benachbarten Wohn- und Erholungsnutzungen ein, sofern die oben genannten Abstände eingehalten werden, also auch der Reitplatz innerhalb der Baugrenzen angelegt wird. Die vom VG Regensburg anerkannten Mindestabstände zwischen dem Wohnen (Erholen) und der Pferdehaltung (20 m zum Reitplatz sowie 27,40 bis zur Stalltür) werden somit im Bebauungsplan berücksichtigt, da sich das Stallgebäude in einem Mindestabstand von ~60 m befindet und die Baugrenzen eine Entfernung von mind. 20 m zum nächsten Wohngebäude haben.

Die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen werden mit der Realisierung der vorgesehenen Planung qualitativ nicht verschlechtert. Der Neubau der Reitsport- und Pferdehaltungsanlage ist so in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden, dass Beeinträchtigungen der Wohnqualität oder des Erholungspotentiales nicht zu erwarten sind. Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

4.10. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur. Und Sachgüter

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen.

Zu berücksichtigen sind die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004. Für die Ausführung von Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ergibt sich daraus eine besondere Sorgfaltspflicht. Bei Feststellen von Anzeichen für Bodendenkmale sind die Maßgaben gemäß § 11 BbgDSchG zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bodendenkmale zu treffen.

4.11. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Eine Wirkung der eingesetzten Techniken und Stoffe auf die Schutzgüter kann, auf Grund des bekannten Umfangs- und der Charakteristik des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.12. Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind hier derzeit nicht gegeben.

4.13. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Im Rahmen des Vorhabens sind die Bodenversiegelungen für das Schutzgut Boden die erheblichen Beeinträchtigungen. Mögliche relevante negative Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Tier und Pflanzen, Klima und Luft werden dadurch nicht ausgelöst.

Es wird keine vorhabenbedingte negative Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern hervorgerufen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1. Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden. Insbesondere sollen Flächenversiegelungen minimiert und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen möglichst gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass die Befestigung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von sonstigen Flächen für Nebenanlagen nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig ist. Damit werden Teile der natürlichen Bodenfunktionen erhalten und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen gefördert. Grundsätzlich soll das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet vor Ort zur Versickerung gebracht werden und damit eine Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts weitgehend vermeiden werden.

5.2. Übersicht zum Kompensationsbedarf

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit von Gemeinbedarfsbebauung auf bisher unbebauten Grünflächen vorbereitet, wodurch das Erfordernis für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen besteht. In der nachfolgenden Übersicht wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bewertung der Erheblichkeit von aus der Planung resultierenden Beeinträchtigungen vorgenommen.

Tab. 3: Übersicht zum Kompensationsbedarf

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung	Kompensation
Boden	Zusätzliche Versiegelung von Boden bei Neubau oder Erweiterung	Eingriff Bis zu 3.508 m ²	erforderlich
Wasser	Verringerung der Versickerung durch zusätzlich möglichen höheren Versiegelungsgrad	- örtliche Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht erheblich	nicht erforderlich
Klima	lokalklimatische Funktionsräume werden nicht beeinflusst	nicht erheblich	nicht erforderlich
Biotope/ Arten	Kleinflächiger Verlust von ökologisch geringwertigen Ziergärten	Nicht erheblich	nicht erforderlich
Landschaftsbild	Räumlich eng begrenzte Veränderungen durch zusätzlich mögliche Gebäude	- keine Fernwirkungen, Gebäude fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, keine Tiefenwirkung - nicht erheblich	nicht erforderlich

5.3. Kompensationsmaßnahmen

Kompensation von Bodenversiegelungen

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß §18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB stellt somit auch der Ersatz eine Anforderung an die Abwägung dar.

Innerhalb des Plangebiets besteht eine Versiegelung von 2.817 m². Zum Teil kommt eine Entsiegelung in Frage oder die Versiegelung wird in die Planung integriert. Daraus ergibt sich, dass der Versiegelungsbestand mit der Versiegelungsmöglichkeit bei Zulassung verrechnet wird. Dabei ergibt sich eine Differenz von 3.508 m². Dies ist die Fläche, die somit kompensiert werden muss.

Dem Vorhabenträger stehen keine weiteren Flächen zur Verfügung, auf denen der Gesamtbedarf an Kompensation für Bodenversiegelung über die „Lebenszeit“ des Bebauungsplanes gedeckt werden kann. Potenzielle Entsiegelungsflächen, die nicht in der Verfügung der Stadt stehen (z.B. aus öffentlichen oder privaten Flächen- oder Maßnahmenpools), können in aller Regel auch nicht über einen längeren Zeitraum für eine unbestimmte Anzahl zumeist kleiner Einzelbauvorhaben mit unbestimmbaren Realisierungszeitpunkten vorgehalten werden. Die ausschließliche Beschränkung auf Maßnahmen zur Entsiegelung als Kompensation für neue Bodenversiegelung ist im vorliegenden Falle somit nicht als sachgerecht anzusehen.

Eine ökologische Kompensation der verloren gehenden Bodenfunktion durch Aufwertung im Wege der Ersatzpflanzung, bezogen auf das individuelle Bauvorhaben, stellt hier eine sinnvolle Alternative zur Entsiegelung dar.

Der Ausgleich kann somit über Baumpflanzung oder über Strauchanpflanzung erfolgen.

- Baumpflanzung
 - Pro 50 m² Versiegelung ein Baum der Artenliste (s. Tab. 4) der Qualität StU 14-16 cm oder
 - Pro 100 m² Versiegelung ein Baum der Artenliste (s. Tab. 4) der Qualität StU 16-18 cm
- Strauchpflanzung
 - Im Verhältnis 1:1, d.h. pro 1 m² Versiegelung ein Strauch mit Arten der Artenliste (s. Tab. 4).

Damit sind insgesamt 70 Baumpflanzungen der Qualitätsstufe StU 14-16 cm oder 35 Baumpflanzungen der Qualitätsstufe StU 16-18 cm oder 3.508 m² Strauchanpflanzungen nötig, um den umfassenden Bodeneingriff zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen können dabei auch kombiniert werden.

Die Kompensationspflanzungen sollen möglichst innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen. Alternativ können auch die angrenzenden, außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches liegenden Flurstücke der Antragstellerin Nr. 11, 14 und 15 dafür genutzt werden. Das ist im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben.

Tab. 4: Mögliche zu verwendende Arten

Laub-/Nadelbäume	Obstbäume	(Hecken-)Sträucher
Feld-Ahorn	Kultur-Apfel	Gew. Berberitze
Berg-Ahorn	Wild-Apfel	Hainbuche
Spitz-Ahorn	Vogelkirsche	Blutroter Hartriegel
Sand-Birke	Sauer-Kirsche	Strauchhasel
Hainbuche	Gew. Kulturpflaume	Eingriffeliger Weißdorn
Rot-Buche	Kultur-Birne	Zweigriffeliger Weißdorn
Gemeine Esche	Wild-Birne	Weißdorn
Stiel-Eiche		Besen-Ginster
Eberesche		Pfaffenhütchen
Elsbeere		Gew. Traubenkirsch
Winterlinde		Schlehe
Sommerlinde		Purgier-Kreuzdorn
Berg-Ulme		Wild-Rosen
Flatter-Ulme		Schwarzer Holunder
Feld-Ulme		Gemeiner Schneeball

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung gebracht.

6.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt, bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden dann erforderlich, wenn eine Realisierung von Bauvorhaben erfolgt. Sie sind in der Regel darauf gerichtet, alle Arbeiten und Begleitumstände optimal zu koordinieren, um eine nicht zulässige Beanspruchung nicht überplanter Flächen oder schutzwürdiger Bereiche auch in der Praxis wirksam auszuschließen. Dazu sind sowohl überwachende Kontrollen der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung als auch die Selbstkontrolle des Trägers der Bauvorhaben geeignet.

Die Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die in der Pflicht des jeweiligen Vorhabenträgers (Eingriffsverursacher) liegen, werden durch die Gemeinde Jacobsdorf in Koordination mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend dem Fortschritt einer Erschließung bzw. Bebauung künftig kontrolliert und dokumentiert. Die Träger konkreter Vorhaben sind verpflichtet, die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen fristgerecht anzuzeigen.

6.3. Zusammenfassung

Die Antragstellerin plant auf einem Grundstück in Jacobsdorf OT Petersdorf Reitsport und Pferdehaltung zu betreiben. Die auf dem Grundstück bestehenden baulichen Anlagen dienten ehemals ebenfalls tierwirtschaftlichen Zwecken. Diese sollen erhalten und saniert werden. Außerdem soll eine Pferdebewegungshalle und ein Reitplatz erweitert werden.

Das Plangebiet befindet sich in keinen Schutzgebietskategorien. Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf. Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Boden, dessen Funktion durch die zulässige Mehrversiegelung eingeschränkt wird. Der Bebauungsplan weist größtenteils den Bestand aus. Lediglich eine Erweiterung um eine Pferdebewegungshalle und einen Reitplatz soll ermöglicht werden. Die damit verbundenen Eingriffe, werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Für den 3.508 m² umfassenden Bodeneingriff sind zu pflanzen:

- 70 Baumpflanzungen StU 14-16 cm oder
- 35 Baumpflanzungen StU 16-18 cm oder
- 3.508 m² Strauchpflanzungen.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF1) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

7. Quellen

7.1. Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

7.2. Fachliteratur

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation, MLUK (Hrsg.), LGB 2017

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur § Text Rangsdorf 2001

Biopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004